

Eingereicht durch:	Amt für Zentrale Dienste	Datum:	26.09.2022
--------------------	--------------------------	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung Treplin	21.11.2022	öffentlich

**Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte "Zwergendorf" der Gemeinde Treplin (Essengeld-Satzung)**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Treplin beschließt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Zwergendorf“ der Gemeinde Treplin (Essengeld-Satzung) (Anlage).

**Sachdarstellung:**

Grundsätzlich gilt, dass die Frühstücks- und Vesper-Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte bereits mit bei den Elternbeiträgen einkalkuliert ist. Beim Essengeld (Mittag) kann durch Satzung geregelt werden, dass die Personenberechtigten an den Kosten der Mittagsversorgung gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Höhe der ersparten Eigenaufwendungen zu beteiligen sind.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat sich in den letzten Jahren immer wieder mit der Höhe der ersparten Eigenaufwendungen beschäftigt. So war bereits für die Zeit bis 2016 ein Betrag in Höhe von 2,00 € als rechtmäßig angesehen worden.

In Anbetracht der Preissteigerungen halten wir in Übereinstimmung mit unserer beratenden Rechtsanwaltskanzlei des Amtes Lebus einen Betrag in Höhe von 2,70 € zum 01.01.2023 als angemessen und rechtmäßig.

Eine Kalkulation, wie z.B. im Kommunalabgabenrecht, verlangt es in diesem Fall nicht.

Mit dieser Erhöhung kann die Gemeinde Treplin mit Mehreinnahmen (ohne Berücksichtigung z. B. etwaiger weiterer Preissteigerungen) in Höhe von ca. 1.600 € rechnen.

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Amtsdirektor

  
\_\_\_\_\_  
Fachamt

**Satzung über die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in der  
Kindertagesstätte „Zwergendorf“ der Gemeinde Treplin  
(Essengeld-Satzung)**

**vom 00.00.0000**

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, S. 6) i. V. m. § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz für das Land Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GVBl. I/21, Nr. 42) hat die Gemeindevertretung Treplin in ihrer Sitzung am 00.00.0000 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

Die Satzung regelt die Bereitstellung eines warmen Mittagessens in der Kindertagesstätte „Zwergendorf“ Treplin.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Für Kinder, die die in § 1 genannte Einrichtung besuchen, wird an den Öffnungstagen der Einrichtungen ein warmes Mittagessen bereitgestellt.

**§ 3  
Durchführung**

(1) Die Mittagsversorgung erfolgt durch ein von der Gemeinde Treplin beauftragtes Unternehmen (Essensanbieter). Die Be- und Abbestellung des Mittagessens, ebenso die Monatsabrechnung einschließlich der Abrechnung der Leistungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket mit dem Landkreis Märkisch-Oderland erfolgen über dieses Unternehmen (Essensanbieter) im Auftrag der Gemeinde.

(2) Zur Teilnahme an der Mittagsversorgung schließen die Personensorgeberechtigten einen Vertrag mit dem beauftragten Essensanbieter ab.

(3) Die Personensorgeberechtigten der Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder erhalten vom beauftragten Essensanbieter eine Rechnung für den Essengeldsatz pro Tag und Portion, der in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung je Portion entspricht (§ 4 dieser Satzung).

**§ 4  
Elternbeteiligung**

(1) Die Personensorgeberechtigten der Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder haben sich an den Kosten der Mittagessenversorgung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu beteiligen.

(2) Die Höhe der Beteiligung wird auf 2,70 € je Portion festgesetzt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Lebus, den

Bartsch  
Amtdirektor